

# Hochschulgruppen

## A: Begriff und Selbstverständnis

- (1) Der StuRa definiert eine Hochschulgruppe (HSG) als studentische Interessensgemeinschaft, welche zur Erfüllung der entsprechend § 24 LHG M-V festgelegten Aufgaben der Studierendenschaft beiträgt und durch die verfasste Studierendenschaft akkreditiert ist. Jede studentische Interessensgemeinschaft, welche die in diesem Beschluss festgelegten Kriterien erfüllt, hat das Recht, als Hochschulgruppe akkreditiert zu werden. Hochschulgruppen äußern sich im Rahmen der Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes.
- (2) Eine HSG vertritt, weder durch ihre Satzung, noch durch ihre Äußerungen, keine diskriminierenden Werte und geht gegen interne Diskriminierung vor. Insbesondere darf keine Diskriminierung aufgrund von Alter, Geschlecht, sexueller Identität, Religion oder Weltanschauung, Nationalität, Herkunft, ethnischer Zugehörigkeit, körperlicher Beeinträchtigung, chronischer Krankheit, der sozialen und finanziellen Situation oder des Studienganges stattfinden.
- (3) Ausgeschlossen sind Interessensgemeinschaften,
  1. deren Aktivitäten hauptsächlich auf Personen gerichtet sind, die nicht Mitglied der Studierendenschaft sind; maßgeblich ist hier, wer unmittelbar durch die Aktivitäten adressiert wird,
  2. welche zur Mitgliedschaft die Konvertierung zu einer bestimmten Glaubensrichtung oder die Mitgliedschaft in einem Verein, einer Partei oder einer sonstigen Vereinigung voraussetzen.
  3. die einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit ihrer Mitglieder dient oder
  4. deren Aktivitäten auf Gewinn orientiert sind.

## B: Mitgliedschaft und Zusammensetzung

- (1) Der Hauptwirkungsort und die Zielgruppe der Hochschulgruppe sind die Universität und ihre Studierenden.
- (2) Die Mitglieder einer HSG sind zu mindestens 25% Studierende der Universität Rostock. Ihr gehören zu jedem Zeitpunkt mindestens drei eingeschriebene Studierende der Universität Rostock als Mitglieder an.
- (2) Jede\*r Studierende der Universität Rostock kann die Mitgliedschaft in einer HSG beantragen. Das Verfahren zur Aufnahme von Mitgliedern ist in der Satzung der HSG zu regeln.

## C: Arbeitsweise

- (1) Jede HSG gibt sich eine Satzung. Darin wird geregelt:
  1. Name, Zweck und Ziele der Interessensgemeinschaft
  2. Bestimmungen zur Antidiskriminierung entsprechend A (2)
  3. die Regelungen zur Ladung von Sitzungen und entsprechende Zuständigkeiten
  4. die Kriterien sowie das Verfahren zur Aufnahme von Mitgliedern
  5. die Wahl und Abwahl von Vorsitzenden oder Sprechpersonen
  6. der Einzug und das Verfahren zur Bestimmung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen
  7. Verfahren zum Ausschluss der Öffentlichkeit

- (2) Änderungen der Satzung der Hochschulgruppe sind unverzüglich dem AStA anzuzeigen.
- (3) Die Strukturen der Hochschulgruppe sind durch die Veröffentlichung der Satzung auf der Website des AStA öffentlich bekanntzumachen.
- (4) Die Auflösung der Hochschulgruppe dem AStA unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (5) Bei öffentlichem Auftreten der HSG, insbesondere in ihrer Satzung und Internetpräsenz, ist geschlechterinklusive Sprache zu nutzen.
- (6) Die Sitzungen der HSGn finden grundsätzlich öffentlich statt.
- (7) Eine HSG kann Mitgliedsbeiträge erheben, sofern eine unbegründete Befreiung ermöglicht wird. Ein Mitgliedsbeitrag von 20 Euro pro Semester und Mitglied darf nicht überschritten werden.
- (8) Einmal jährlich ist auf einer Sitzung der HSG ein Rechenschaftsbericht zu bestätigen, welcher eine Übersicht der Einnahmen und Ausgaben, einen Bericht über Tätigkeiten des vergangenen Jahres, Informationen über Wahlen des vergangenen Jahres, Änderungen der Satzung der HSG sowie eine aktuelle Mitgliederliste enthält. Aus der Mitgliederliste hat das Verhältnis von studentischen und nicht-studentischen Mitgliedern nachvollziehbar hervorzugehen. Die Namen der nicht-studentischen Mitglieder dürfen geschwärzt werden. Der Immatrikulationsstatus ist durch Studienbescheinigungen zu belegen, welche im Anschluss an das Verfahren durch den AStA zu löschen sind.

#### **D: Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverfahren**

- (1) Der AStA entscheidet mit einfacher Mehrheit (der anwesenden Mitglieder) über die Akkreditierung bzw. Reakkreditierung von Hochschulgruppen. Mit absoluter Mehrheit der gewählten Mitglieder des AStA kann die Akkreditierung aufgehoben werden. Im Falle solcher Bestrebungen ist die HSG vor einer solchen Entscheidung zu einer AStA-Sitzung einzuladen. Die Einladung hat mindestens sieben Tage vor der Sitzung zu erfolgen. Kann die HSG zum Sitzungstermin nicht erscheinen und teilt dies vor Beginn der Sitzung mit, ist die Entscheidung des AStA bis zur nächsten Sitzung zu vertagen. Eine aufgehobene Akkreditierung ist unverzüglich der HSG mitzuteilen.
- (2) Ein Antrag auf Akkreditierung einer Hochschulgruppe ist entsprechend der geltenden Ordnungen als inhaltlicher Antrag zu behandeln. Ein Antrag auf Akkreditierung muss drei Werkzeuge vor der Sitzung beim AStA eingereicht werden. Wird ein Antrag auf Akkreditierung dreimalig durch den AStA abgelehnt, kann ein Antrag der gleichen Gruppe erst nach sechs Monaten wieder gestellt werden. Gleichzeitig gelten die Bestimmungen von Abs. 5.
- (3) Zur Akkreditierung sind die Satzung der Hochschulgruppe sowie eine Liste der Mitglieder der Interessensgemeinschaft einzureichen, aus der das Verhältnis von studentischen und nicht-studentischen Mitgliedern nachvollziehbar hervorgeht. Die Namen der nicht-studentischen Mitglieder dürfen geschwärzt werden. Der Immatrikulationsstatus ist durch Studienbescheinigungen zu belegen, welche im Anschluss an das Verfahren durch den AStA umgehend zu löschen sind.
- (4) Der StuRa ist unverzüglich schriftlich über jede Akkreditierung und Reakkreditierung zu informieren.
- (5) Studentische Interessensgemeinschaften, deren Antrag auf Akkreditierung oder Reakkreditierung vom AStA abgelehnt wurde, können innerhalb von sechs Wochen nach Ende des Verfahrens Widerspruch beim StuRa einlegen. Der AStA hat seine Entscheidung schriftlich oder mündlich gegenüber dem StuRa zu begründen. Der StuRa entscheidet auf seiner nächsten Sitzung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mit einem

abgeholfenen Widerspruch geht eine automatische Akkreditierung oder Reakkreditierung einher.

- (6) Der StuRa kann innerhalb von sechs Wochen nach der Information des AStA entsprechend Abs. 4 ein Veto einlegen, sofern die Akkreditierung oder Reakkreditierung nach Auslegung des StuRa den in diesem Beschluss festgelegten Kriterien widerspricht. Das mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erhobene Veto hebt die Akkreditierung oder Reakkreditierung auf.
- (7) Es erfolgt eine jährliche Reakkreditierung aller akkreditierten HSGn durch den AStA.
  1. Die Reakkreditierung passiert auf Anfrage des AStA.
  2. Für die Reakkreditierung stellt die HSG dem AStA den bestätigten Rechenschaftsbericht entsprechend C (8) zur Verfügung, aus der das Verhältnis von studentischen und nicht-studentischen Mitgliedern nachvollziehbar hervorgeht. Der Immatrikulationsstatus ist durch Studienbescheinigungen zu belegen. Die Anfrage erfolgt per E-Mail.
  3. Die Mitglieder von AStA, StuRa und Haushaltsausschuss des StuRa haben Einsichtsrecht in den Rechenschaftsbericht.
  4. Wird der Anfrage entsprechend (7) 1 innerhalb von vier Wochen nicht nachgekommen, erfolgt per E-Mail eine Erinnerung durch den AStA.
  5. Stellt eine HSG den Rechenschaftsbericht entsprechen C (8) nicht in den darauffolgenden vier Wochen zur Verfügung, erlischt die Akkreditierung.

#### **E: Unterstützungen von der verfassten Studierendenschaft**

Jede HSG hat Zugang zu folgenden Unterstützungsmöglichkeiten:

- (1) Ausleihe von Inventar des AStA entsprechend des Verfahrens des AStA
- (2) Nutzung von Räumlichkeiten der Studierendenschaft entsprechend des Verfahrens des AStA
- (3) Unterstützung bei der Erstellung eines Funktionsaccounts von der Universität, dadurch Zugang zur StudiCloud sowie zu Zoom
- (4) Unterstützung zur Nutzung der Räumlichkeiten der Universität sowie des Studierendenwerks
- (5) Veröffentlichung einer Liste aller HSGn inklusive Kontaktdaten auf der AStA-Website
- (6) Bewerbung von Projekten der HSGn über die Kanäle der Studierendenschaft nach Maßgabe des AStA.